



Mutterschutz an der UZH

Gefährdung	ab Beginn der Schwangerschaft	4. Monat	6. Monat	7. Monat	8. Monat	*Geburt*	ganze Stillzeit	Geburt bis 8. Woche nach der Geburt	14. Woche nach der Geburt	16. Woche nach der Geburt
Arbeitszeit ArG ¹ , Art. 35a ArGV1 ² , Art. 60	Maximal 9 Stunden/Tag, Beschäftigung nur mit Einverständnis der Schwangeren.						Stillen und Milch abpumpen gilt im ersten Jahr als Arbeitszeit ³	Beschäftigungsverbot	Beschäftigung nur mit Einverständnis der Mutter	
Kündigung OR ⁴ , Art. 336c	Kündigungsverbot für Arbeitgeber (falls Probezeit abgelaufen). Wenn Kündigung vor Beginn der Schwangerschaft bereits ausgesprochen wurde → Stillstand der Kündigungsfrist-Dauer bis Ende der Dauer des offiziellen Mutterschaftsurlaubs. Weitere Informationen Bei befristeten Arbeitsverhältnissen: Vertrag endet bei Ablauf, unabhängig von einer Schwangerschaft.							Kündigungsverbot		
Arbeits- und Ruhezeiten, Mutterschaftsurlaub ArGV1, Art. 61 ArG, Art. 35a	Hauptsächlich stehende Tätigkeiten: tägliche Ruhezeit 12 Stunden; Zusatzpausen 10 Minuten/2 Stunde			Hauptsächlich stehende Tätigkeit ist nur noch maximal 4 Stunden pro Tag erlaubt.		Arbeitsverbot zwischen 20.00 und 06.00 Uhr	Mutterschaftsurlaub Auf Wunsch kann die Mitarbeiterin den total 16 Wochen dauernden Mutterschaftsurlaub frühestens zwei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin antreten. Weitere Informationen bezüglich Mutterschaftsurlaub/Elternschaft sind bei der Abt. Personal zu finden.			
Nacht- und Schichtarbeit MsV ⁵ , Art. 14	Nacht- oder Schichtarbeit leisten ist verboten, wenn dies mit gefährlicher oder beschwerlicher Arbeit (MsV Art. 7-13) verbunden ist oder wenn ein besonders gesundheitsbelastendes Schichtsystem vorliegt (Risikobeurteilung). Schichtsysteme, die eine regelmässige Rückwärtsrotation aufweisen (Nacht-, Spät-, Frühschicht), oder solche mit mehr als drei hintereinander liegenden Nachtschichten gelten als besonders gesundheitsbelastend und sind nicht erlaubt.									
Bewegen schwerer Lasten MsV, Art. 7	Regelmässiges Versetzen von Lasten > 5 kg ist verboten. ⁶ Gelegentliches Versetzen von Lasten > 10 kg ist verboten. ⁵ (auch bei Inanspruchnahme mechanischer Hilfsmittel wie z.B. von Hebeln/Kurbeln verboten)			Schwere Lasten (> 5 kg) bewegen ist verboten.						

¹ ArG: Arbeitsgesetz

² ArGV: Verordnung zum Arbeitsgesetz

³ Limitierung der bezahlten Arbeitszeit: bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden: 30 Minuten; bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden: 60 Minuten; bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: 90 Minuten

⁴ OR: Obligationenrecht

⁵ MsV: Mutterschutzverordnung

⁶ Als Faustregel kann als gelegentlich eine Tätigkeit angenommen werden, welche bis 2x pro Stunde oder während eines Arbeitstags kumuliert während maximal 30 Minuten ausgeübt wird.
Regelmässig sind Tätigkeiten, die mehr als 3x pro Stunde oder mehr als 60 Min. pro Arbeitstag anfallen.



Arbeiten bei Kälte oder Hitze oder bei Nässe MsV, Art. 8	Arbeiten bei Hitze (> +28°C) oder bei Kälte (< -5°C) sind verboten. Arbeiten bei Temperaturen < 10 °C bis -5 °C sind zulässig, sofern der Arbeitgeber eine Bekleidung zur Verfügung stellt, die der thermischen Situation und der Tätigkeit angepasst ist. Verboten ist die regelmässige Beschäftigung mit Arbeiten, die mit starker Nässe verbunden sind. Bei Temperaturen < 15°C müssen warme Getränke bereitgestellt werden. Bei hoher Luftfeuchtigkeit, Zugluft oder langer Exposition muss eine Risikobeurteilung durchgeführt werden.				
Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen MsV, Art. 9	Verboten sind Arbeiten, die mit häufig auftretenden ungünstigen Bewegungen oder Körperhaltungen verbunden sind, wie z.B. sich erheblich Strecken oder Beugen, dauerndes Kauern oder sich gebückt Halten sowie Tätigkeiten mit fixierten Körperhaltungen ohne Bewegungsmöglichkeit. Ebenso verboten sind äussere Krafteinwirkungen auf den Körper wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen (Risikobeurteilung).				
Akkordarbeit und taktgebundene Arbeit MsV, Art. 15	Nicht zulässig ist Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit, wenn der Arbeitsrhythmus durch eine Maschine oder technische Einrichtung vorgegeben wird und von der Arbeitnehmerin nicht beeinflusst werden kann.				
Einwirkung von Lärm MsV, Art. 11	Der Schalldruckpegel von ≥ 85 dB(A) (L_{ex} 8 Std.) darf nicht überschritten werden. Belastungen durch Infra- oder Ultraschall sind gesondert zu beurteilen (Risikobeurteilung).				
Arbeiten unter Einwirkung von ionisierender Strahlung MsV, Art. 12 StSV ⁷ , Art. 36	Für beruflich strahlenexponierte Frauen darf die Äquivalentdosis an der Oberfläche des Abdomens 2 mSv und die effektive Dosis als Folge einer Inkorporation 1 mSv nicht überschreiten.	Keine Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation oder radioaktiven Kontamination besteht.			
Überdruck MsV, Art.16	Arbeiten bei Überdruck, z.B. in Druckkammern oder Tauchen sind verboten. Die Gefahr besteht ab dem ersten Tag der Schwangerschaft. Wenn eine Frau Zweifel über das Bestehen einer Schwangerschaft äussert, so sind Arbeiten bei Überdruck in jedem Fall verboten.				
Sauerstoff-reduzierte Atmosphäre MsV, Art. 16	Schwangere Frauen dürfen Räumlichkeiten mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre nicht betreten. Die Gefahr besteht ab dem ersten Tag der Schwangerschaft. Wenn eine Frau Zweifel über das Bestehen einer Schwangerschaft äussert, so ist das Betreten von Bereichen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre in jedem Fall verboten.				

⁷ Strahlenschutzgesetz



<p>Chemische Gefahrstoffe MsV, Art. 13</p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt. Insbesondere sind die in der Schweiz gemäss Grenzwertliste der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gültigen Expositionsgrenzwerte einzuhalten (Risikobeurteilung).</p> <p>Als für Mutter und Kind besonders gefährlich gelten insbesondere: Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der in Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 genannten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/20084 sowie Arbeiten mit Gegenständen, aus welchen diese Stoffe oder Zubereitungen unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen (krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden), sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Keimzellmutagenität: Kategorie 1A, 1B oder 2 (H340, H341)- Karzinogenität: Kategorie 1A, 1B oder 2 (H350, H350i, H351)- Reproduktionstoxizität: Kategorie 1A, 1B oder 2 oder die zusätzliche Kategorie im Fall von Wirkungen auf oder über die Laktation (H360, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H361, H361d, H361fd, H362)- spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition: Kategorie 1 oder 2 (H370, H371)- Quecksilber und Quecksilberverbindungen- Mitosehemmstoffe- Kohlenmonoxid <p>Folgende Stoffe fallen z.B. darunter:</p> <ul style="list-style-type: none">- Blei, Bleiverbindungen- Ethidiumbromid- Acrylamid- Diaminobenzidin- Mercaptoethanol- Halothan- Zytostatika- Ethylenoxid <p>Als für Mutter und Kind besonders gefährlich gelten auch die folgenden Einstufungen nach R-Sätzen (Risikosätzen) der alten Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gefahrenhinweis R 40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.- Gefahrenhinweis R 45 kann Krebs erzeugen.- Gefahrenhinweis R 46 kann vererbare Schäden verursachen.- Gefahrenhinweis R 49 kann Krebs erzeugen beim Einatmen.- Gefahrenhinweis R 60 kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinflussen.- Gefahrenhinweis R 61 kann das Kind im Mutterleib schädigen.- Gefahrenhinweis R 62 kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinflussen.- Gefahrenhinweis R 63 kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.- Gefahrenhinweis R 64 kann Säugling über die Muttermilch schädigen. <p>Wenn Schwangere mit diesen Stoffen arbeiten, muss eine Risikobeurteilung durchgeführt werden. Dabei werden einerseits die Exposition als auch die Schutzmassnahmen berücksichtigt.</p> <p>Die geltenden Sicherheitsregeln müssen insbesondere während der Schwangerschaft umgesetzt werden. Z.B. sind beim Umgang mit hautresorptiven Stoffen geeignete persönliche Schutzausrüstungen, wie z.B. undurchlässige Schutzhandschuhe, Schutzkittel zu tragen.</p>			
--	--	--	--	--



<p>Mikroorganismen MsV, Art. 10</p>	<p>Exposition Bei einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 2–4 nach Anhang 2.1 der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) muss im Rahmen einer Risikobeurteilung die Gesundheitsgefährdung für Mutter und Kind im Kontext der Tätigkeiten, des Immunstatus der Arbeitnehmerin und der getroffenen Schutzmassnahmen bewertet werden. Es ist sicherzustellen, dass eine solche Exposition zu keiner Schädigung von Mutter und Kind führt.</p> <p>Umgang Beim Umgang mit Mikroorganismen der Gruppe 2, von denen bekannt ist, dass sie fruchtschädigend wirken können, wie das Rötelnvirus oder Toxoplasma, ist eine Beschäftigung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern nicht zulässig; davon ausgenommen sind Fälle, in denen nachgewiesen ist, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend dagegen geschützt ist. Die Arbeiten mit den übrigen Mikroorganismen der Gruppe 2 sind für schwangere Frauen und stillende Mütter nur zulässig, wenn durch eine Risikobeurteilung der Nachweis erbracht wird, dass sowohl für die Mutter als auch für das Kind eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist.</p> <p>Beim Umgang mit Mikroorganismen der Gruppe 3 oder 4 ist eine Beschäftigung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern nicht zulässig; davon ausgenommen sind Fälle, in denen nachgewiesen ist, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend dagegen geschützt ist.</p>			
<p>Schutzimpfungen während der Schwangerschaft</p>	<p>Impfungen während der Schwangerschaft hängen von der Exposition (Gefährdung) und der Immunsituation der Schwangeren ab. Die Durchführung muss im Einzelfall entschieden werden. Schutzimpfungen gegen Grippe und Keuchhusten sind für Schwangere empfohlen. Falls eine indizierte Impfung nicht möglich ist, muss unbedingt auf die Einhaltung der Schutzmassnahmen geachtet werden (Risikobeurteilung).</p>			
<p>Risikobeurteilung</p>	<p>Die Risikobeurteilung muss durch Arbeitsärzte und Arbeitsärztinnen sowie Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen vorgenommen werden.</p> <p>Arbeitsmedizinerinnen der Universität Zürich (Dr. med. Giovanna Ales und Michaela Horn): arbeitsmedizin@hin.uzh.ch Arbeitshygieniker an der Universität Zürich: Dr. Christoph Weber (christoph.weber2@uzh.ch)</p>			